

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der ACK Südwest

1. Beobachter/innen

An den Sitzungen der Delegiertenversammlung können auf Antrag auch Beobachter/innen als Vertreter/innen von Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften, kirchlichen Institutionen und ökumenischen Zusammenschlüssen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Über eine einmalige Teilnahme von Beobachter/innen entscheidet der Vorstand. Für einen ständigen Beobachter/innen-Status ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Delegierten notwendig.

2. Stimmrecht

1. Weitreichende Beschlüsse (z.B. Anträge von Kirchen / kirchlichen Gemeinschaften auf Mitgliedschaft oder Gastmitgliedschaft in der ACK-Südwest, Erhöhung der Mitgliedsbeiträge) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder (Ordnung 3.2).

2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die über das Mandat der Delegierten hinausgehen (z.B. öffentliche Stellungnahmen zu unter den Kirchen strittigen Themen), bedürfen, damit sie für die einzelnen Mitglieder wirksam werden können, der Annahme durch die einzelnen Mitglieder (Ordnung 5.1.5).

3. Bei rechtlich bindenden Abstimmungen (z.B. Vorstandswahl, Haushaltsannahme und -beschluss, Annahme der Tagesordnung), die das Mandat der Delegierten nicht überschreiten, sind in der Delegiertenversammlung alle Delegierten stimmberechtigt, wobei jede Delegiertenstimme einfach gewichtet wird. Ist ein/e Delegierte/r verhindert, geht sein/ihr Stimmrecht auf seine/n Stellvertreter/in über. Ist auch der/die Stellvertreter/in verhindert, verfällt das Stimmrecht. Entsendet eine Kirche mehrere Delegierte, müssen diese in diesem Fall nicht einheitlich abstimmen. Rechtlich bindende Abstimmungen bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

4. Bei weiteren Abstimmungen, die rechtlich nicht bindend sind (z.B. Abstimmung über Schwerpunktthemen), besitzen alle anwesenden Delegierten und deren Stellvertreter/innen gleiches Stimmrecht. Rechtlich nicht bindende Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten und deren Stellvertreter/innen.

3. Vorstand

Die Vorstandsmitglieder, d.h. die drei gewählten Vorsitzenden (5.2.1), das weitere beratende Vorstandsmitglied aus der nicht im gewählten Vorstand vertretenen Landeskirche/Diözese (5.2.2) und der/die Geschäftsführer/in (5.2.3) vertreten die ACK-Südwest nach außen. Die Aufgabe des Vorstands besteht vor allem darin, die laufenden Aufgaben zwischen den Delegiertenversammlungen wahrzunehmen, die Delegiertenversammlungen vor- und nachzubereiten und für die Umsetzung gefasster Beschlüsse zu sorgen. Die Vorstandsmitglieder treffen sich in der Regel dreimal jährlich. Sie treten darüber hinaus zu einer Sondersitzung zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

4. Finanzen

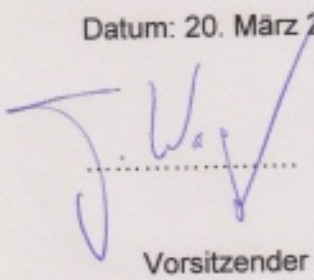
Die Geschäftsführung legt der Delegiertenversammlung jährlich im Herbst einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vor. Die Delegierten stimmen darüber ab. Ihre Zustimmung gilt zugleich als Annahme durch das jeweilige Mitglied.

Die Geschäftsführung legt der Delegiertenversammlung jährlich im Frühjahr einen Haushaltsabschluss für das abgelaufene Jahr vor. Die Delegierten stimmen darüber ab. Ihre Zustimmung gilt zugleich als Annahme durch das jeweilige Mitglied. Nur jene kostenintensiven Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die die der ACK Südwest zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, bedürfen einer gesonderten, schriftlich einzuholenden Genehmigung durch die Mitglieder. Höhere Bedarfe sind den Mitgliedern und Gastmitgliedern rechtzeitig vor deren Haushaltserstellungen zu melden.

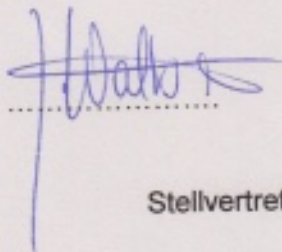
5. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten in Kraft.

Datum: 20. März 2019.



Vorsitzender



Stellvertretende Vorsitzende

